

Mittheilung des Senats

vom 29. Juni 1875.

1. Aufhebung des Theermagazins.

Die Deputationen für Häfen und Eisenbahnen und für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke haben über die Aufhebung des Theermagazins einen gemeinsamen Bericht erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerchaft zur Beschlußnahme unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

Bericht der Deputationen für Häfen und Eisenbahnen und für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Aufhebung des Theermagazins betreffend.

Anlage.

(Eingereicht am 25. Juni 1875.)

Dem erhaltenen Auftrage gemäß beehren sich die berichtenden Deputationen über die in dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 21. April d. J. angeregte Frage, ob es thunlich sei, den öffentlichen Lagerplatz für feuergefährliche Waaren (das Theermagazin) aufzuheben und die Lagerung solcher Waaren unter Beobachtung dieserhalb zu erlassender polizeilicher Vorschriften den Privaten zu überlassen, das Nachstehende ergebenst vorzutragen.

Zum Zwecke der Lagerung feuergefährlicher Waaren bestehen zur Zeit:

- 1) das Pulvermagazin, dessen Verlegung nach dem vom Staate erworbenen Plage in der Oslebshauser Feldmark beabsichtigt ist;
- 2) das Terpentins- und Petroleumlager in der Nähe der Straße bei der Gasanstalt und
- 3) das Theermagazin am Neustadtsdeich.

An die Aufhebung der erstgenannten beiden Läger wird für das eine überall nicht und für das zweite zur Zeit nicht gedacht werden können.

In das Pulvermagazin können nur nach bestimmten Vorschriften andere Gegenstände hineingebracht werden, und im Terpentinslager, welches an seiner jetzigen Lage nicht oder doch nur unbedeutend vergrößert werden kann, werden nur in besonderen Fällen andere Waaren unterzubringen sein, abgesehen davon, daß z. B. Artikel wie Theer und Pech die vermehrten Transportkosten schwerlich leiden können.

Was dagegen das Theermagazin betrifft, so hat sich hauptsächlich in Folge von Veränderungen im Theerhandel und sodann auch wegen der durch den ungünstigen Wasserstand vermehrten Schwierigkeiten der Entloshung von Schiffen vor dem Magazin, eine allmähliche Abnahme der Benutzung ergeben. Es wurden in den letzten drei Jahren nur noch gelagert resp. 6000, 4000 und 4430 Tonnen und betrug der Lagerbestand am 1. Januar bezw. 2050, 860 und 1700 Tonnen. Außerdem wurden gelegentlich auch andere Güter gelagert. Die Einnahmen betrugen während der letzten 10 Jahre im Durchschnitt M. 2050 (für Theer und Pech allein etwas weniger); die Ausgaben ca. M. 300 zuzüglich im Durchschnitt M. 460 für bauliche Unterhaltungskosten; während der letzten drei Jahre die Einnahmen im Durchschnitt M. 1550, die Ausgaben M. 300 zuzüglich M. 460.

Bei den Ausgaben kommt nur eine Remuneration für Buchung und Einreissung, nicht aber das Gehalt des Aufsehers in Betracht, dessen Verhältnisse weiter unten beschrieben werden.

Da hiernach angenommen werden durfte, daß ein besonderes Lager für Theer sich in nicht ferner Zeit von selbst als überflüssig ergeben würde, so hielt es die Verwaltungsdeputation für angezeigt, auf Reparaturen von größerem Umfange an den sehr baufällig gewordenen Lagerbuden zu verzichten, insbesondere aber eine immerhin mit erheblichen Kosten verknüpfte Verlegung zu vermeiden, insofern dieselbe nicht in der Weise sich gestalten würde, daß an geeigneter Stelle

eine allgemeine Lagereinrichtung für feuergefährliche Artikel hergestellt werde, was aber zur Zeit weder erforderlich, noch wegen Mangels eines geeigneten Platzes ausführbar erschien.

Die Deputation hielt es daher für richtiger, so lange im öffentlichen Interesse nicht eine anderweitige Verwendung des Areals erheischt würde, das Lager an seiner jetzigen Stelle zu belassen, um keine plötzlichen Störungen in dem betreffenden Verkehr hervorzurufen und auch aus dem Grunde, weil sie die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Lagers für feuergefährliche Gegenstände überhaupt und für solche, welche nach der Natur ihrer Beschaffenheit in den beiden anderen Lagern nicht untergebracht werden können, ihrerseits nicht vertreten mochte.

Da aber nunmehr die Aussicht auf eine vortheilhaftere Verwendung des fraglichen Areals in den Vordergrund getreten ist, so stehen die berichtenden Deputationen nicht an, sich auch ihrerseits schon jetzt für die Aufhebung dieses öffentlichen Lagers auszusprechen, zumal auch die um ihr Gutachten ersuchte Handelskammer solches für unbedenklich erklärt. Da der Großhandel sich schon daran gewöhnt habe, bezw. leicht gewöhnen werde, in den Hafenorten der Unterweser die Lagerplätze für Theer *zc.* aufzusuchen, so sei es nicht wahrscheinlich, daß das Bedürfniß für einen größern Lagerraum hier am Platze hervortreten werde, während es von Zeit zu Zeit vorkommen könne, daß größere Quantitäten als die, welche auf Privatlager genommen werden dürfen, auf kürzere Zeit eines Platzes zum Sortiren und Bearbeiten bedürfen. Zu dem Zwecke empfehle es sich, einen Lagerplatz neben dem Terpentinelager in Bereitschaft zu haben, und wenn in einzelnen Fällen unbedeutendere Quantitäten auf längere Zeit eines öffentlichen Lagerplatzes bedürften, so möchten diese in einem wo möglich dafür frei zu haltenden Raume des Lagergewölbes unterzubringen sein. Dabei erschien es allerdings wünschenswerth, den Privaten zu gestatten, wenigstens 10 Tonnen auf Lager halten zu dürfen. Das Bedürfniß der Herstellung eines Lagers für andere feuergefährliche Gegenstände würde kaum hervortreten, eventuell dafür ein Schuppen auf dem Areal des Terpentinelagers ohne große Kosten herzurichten sein.

Auch der Branddirector erhebt in einem den Deputationen zur Kenntniß gekommenen Berichte keine besondere Schwierigkeiten gegen die Aufhebung eines öffentlichen Theerlagers, zumal dergleichen Einrichtungen auch für andere Artikel von großer und größerer Feuergefährlichkeit nicht beständen und trägt bei einer Erstreckung des für Privatlager erlaubten Quantums von 6 auf 10 Tonnen kein Bedenken.

Danach möchten die Deputationen eine Aenderung des Gesetzes in letzterer Beziehung empfehlen.

Nach den, in Folge der Beschlüsse vom 5. und 10. Mai d. J. wegen der Anlagen für die Gasanstalt ohnehin erforderlich werdenden baulichen Veränderungen kann darauf gesehen werden, in dem Gewölbe des Terpentinelagers in der Regel einen Platz für Theer *zc.* bis zu circa 200 Tonnen frei zu halten, und würden die zur Lagerung gelangenden Quantitäten nach den für das Lagern von Terpentin geltenden Bedingungen und Tariffätzen zu behandeln sein. Ein Lagerplatz hinter dem Gewölbe wird nicht frei zu halten sein, da die Gasanstalt, welcher nach den citirten Beschlüssen (Bericht vom 14. April 1875) das ganze, das Terpentinelager begrenzende Areal überwiesen worden ist, eben diesen Platz zu ihren Anlagen unbedingt gebraucht. Wenn nun auch dahin zu streben ist, zwischen dem Eisenbahndamme und dem Lager, sowie zwischen letzterem und der Straße am ehemaligen Torfbassin kleinere Plätze mit der Front nach der Straße bei der Gasanstalt zu reserviren, so würde ein solcher Platz, wie der frühere zum Benlo-Hamburger Güterbahnhof gezogene, nur ausbülfsweise zur Sortirung und sonstigen Verarbeitung von Quantitäten dienen können, welche ins Gewölbe gebracht oder sofort anderweitig wieder transportirt werden können, während es doch nicht gefügt erscheinen wird, feuergefährliche Waaren ohne Wache bei Tag und bei Nacht auf einem freien Platze zu lagern, welcher mitten zwischen einer sehr frequentirten Straße, den Anlagen der Gasanstalt und Eisenbahnschienenendämmen mit Locomotivenverkehr und sonstigem lebhaften und nicht ungefährlichen Betriebe liegt. Es muß daher hiervon wohl abgesehen werden; und aus denselben Gründen

auch von der Herstellung eines Schuppens zur Aufbewahrung trockener und solcher feuergefährlicher Gegenstände, welche im Terpentinelager nicht wohl aufgenommen werden können, obgleich sich ein solcher mit geeigneten Vorkehrungen möglicherweise über der Decke des Gewölbes errichten ließe. Die Deputationen müssen daher empfehlen, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen, bis sich ein dringendes und nicht anderweitig zu befriedigendes Bedürfnis für solche Aufwendungen geltend macht.

Was den Termin der Aufhebung des Theermagazins betrifft, so würde derselbe ohne eine gewisse Härte sich nicht rasch und in Berücksichtigung der im Theerhandel schon getroffenen Dispositionen nicht wohl früher als am 15. Mai 1876 bewerkstelligen lassen (der Aufseher Koch hatte den Termin des 1. Juli 1876 beantragen zu müssen geglaubt).

Alsdann könnte das Areal mit sämmtlichem Zubehör der Verwaltung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen überwiesen werden, welche die erforderliche Herrichtung und die Aufbarmachung desselben zu beantragen haben würde.

Indem hinsichtlich der ferneren Wirksamkeit eines beeidigten Brackers für Theer, welche die Handelskammer nach wie vor erwünscht hält, das dieserhalb Erforderliche den Anregungen der betreffenden Behörden überlassen werden kann, erübrigt noch, rücksichtlich der Stellung des bisherigen Aufsehers am Theermagazin eine Beschlusfassung anheim zu geben.

Derselbe, **Wilhelm Ludwig Koch**, geboren 1806, ist als Nachfolger seines Vaters im Jahre 1829 vom Senat zum Aufseher am Theermagazin ernannt, und nachdem er Bürgschaft für den Betrag von 1000 $\mathfrak{g}$ Gold und den Einschuss in die Beamten Wittwen- und Pensionskasse für die zweite Classe geleistet hatte, (weil die Nettoeinnahme von 1828 als eine entsprechend geringe nachgewiesen worden war) am 4. November desselben Jahres beeidigt worden, auf Grund der unverändert gelassenen Instruction, laut welcher ihm in § 22 bei getreuer Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verschiedene Einnahmen, welche er nach einem bestimmten Tarife für die Benutzung der Wuppe und für Empfangen, Bearbeiten und Abliefern der Güter von den Betheiligten erheben sollte, sowie freie Dienstwohnung in dem neben den Magazinen befindlichen Hause zugesichert wurden. Außerdem erhielt er, wie sein Amtsvorgänger, eine Remuneration von 30 $\mathfrak{g}$ Gold von der verwaltenden Deputation für die Buchungen, Eincassirungen und Ablieferungen der Lagermieten. Diese Remuneration wurde 1874 bei Regulirung der Beamtengehälter auf $\mathfrak{M}$. 300 erhöht. Die Nettoeinnahmen des Aufsehers stiegen allmählich, betrugen im Jahre 1865 noch $\mathfrak{M}$. 3800; sanken dann aber, und beliefen sich im Durchschnitt der letzten zehn Jahre nach einer Aufstellung des Aufsehers Koch, welcher die Deputationen vollen Glauben beimessen, auf jährlich $\mathfrak{M}$. 2077, im Durchschnitt der letzten fünf Jahre $\mathfrak{M}$. 2000. Dazu glaubt Koch, die ihm durch Mithung einer Wohnung mit sonstigen Unkosten erwachsende Ausgabe auf $\mathfrak{M}$. 1000 und somit die der Pensionsquote zu Grunde zu legende Gesamteinnahme auf $\mathfrak{M}$. 3000 veranschlagen zu dürfen. Nach Lage der Sache würde Koch gemäß § 30 des Gesetzes vom 23. December 1874 mit Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vier Fünftel seiner Einnahme, und auch dieselbe Quote beziehen, falls er definitiv in Ruhestand versetzt würde, da er nahezu 47 Dienstjahre zurückgelegt haben wird. Mit Rücksicht auf die Entwicklung der die Beamtenpensionen betreffenden Gesetzgebung, auf den Wortlaut des § 43 der Verordnung vom 23. December 1874, und die besondere Stellung des Aufsehers Koch wird dessen künftig zu beziehendes Gehalt bezw. die Pension ausdrücklich festzustellen sein, da es nicht die Absicht sein kann, auf ihn den § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1855 dahin anzuwenden, daß die früheren Bestimmungen wegen der Beamtenpensionskasse maßgebend seien.

So sehr nun auch die Deputationen dem im Uebrigen auch von ihnen als billig und angemessen gehaltenen Ansuchen eines treu bewährten Beamten entsprechen möchten, der kurz vor einem fünfzigjährigen Dienstabscnitte aus seinem Amte scheiden muß, so können sie doch nach dem citirten § 43 die Dienstwohnung nicht anders als zu zehn Prozent der in diesem Falle besonders berechneten Einnahme in Anschlag bringen, wonach sich der Betrag von $\mathfrak{M}$. 2000 + 200 auf

M. 2200 mithin $\frac{4}{5}$ stel auf M. 1760 stellt. Eine anderweitige Verwendung dieses Beamten gemäß § 29 hat sich bis dahin nicht gestalten wollen, ist aber im Auge zu behalten. Die dem Staate gehörende Wohnung im Hause Neustadtsdeich 3 a, in welche Koch (cf. Verh. von 1874 pag. 518) hat übersiedeln müssen, würde alsdann wieder zur Verfügung kommen.

Hiernach beehren sich die berichtenden Deputationen die folgenden Anträge der verfassungsmäßigen Beschlußnahme zu unterbreiten:

- 1) Das öffentliche Lager am Theermagazin wird mit dem fünfzehnten Mai 1876 aufgehoben, und das Areal sammt Zubehör der Verwaltung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen überwiesen, welche wegen der weiteren Verwendung desselben zeitig zu berichten beauftragt wird.
- 2) Abgesehen von der Verwendung des Pulvermagazins und des Terpentins- (und Petroleum)lagers nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften, und der Verwendung des letzteren auch für Theer und Pech nach dem Ermessen der Verwaltung, findet die Errichtung eines anderweitigen öffentlichen Lagers für feuergefährliche Gegenstände nicht statt, und sind bei deren Lagerung durch Private die bestehenden gesetzlichen bzw. dieserhalb einzuhörenden polizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 3) Der § 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 wird dahin abgeändert, daß die daselbst auf nicht mehr als sechs Tonnen Theer beschränkte Erlaubniß für die Detaillisten zur Verwahrung in den für den Kleinverkehr bestimmten Räumen auf nicht mehr als zehn Tonnen Theer erstreckt wird.
- 4) Der Aufseher W. L. Koch erhält von dem Tage angerechnet, mit welchem er vom Senate einstweilen in den Ruhestand versetzt wird, ein Bartegeld von jährlich M. 1760 in Monatsraten nach gesetzlicher Vorschrift, und denselben Betrag, falls er dauernd in den Ruhestand versetzt werden sollte.

Bremen, den 24. Juni 1875.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **C. Lülmann.** (gez.) **Reck.**

2. Anschluß Vegesacks an das Zollgebiet.

In dem der Mittheilung des Senats vom 22. d. M. (pag. 303 der Verh.) angelegten Entwurf einer „Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet“, ist in § 2 sub 1 die ursprüngliche aus den Vereinbarungen am 26. April 1873 hervorgegangenen Wortfassung (Verhdlg. 1873 pag. 433 ff.) durch ein Versehen eingeschrieben, während dieselbe durch den Bundesrathbeschuß vom 7. März 1874 (Verhdlg. 1874 pag. 249, 250) einige Modificationen erfahren hat. Der angeführte § 2 unter 1 ist hiernach wie folgt abzuändern:

§ 2.

Die neue Zollgrenze wird gebildet

- 1) zu § 1 Nr. 1, an der Brücke über die Dichtum bei Barthurm beginnend durch die von Barthurm nach dem Hohenthor führende Chaussee bis zu der Stelle, wo dieselbe von der Oldenburg-Bremer Eisenbahn überschritten wird, ferner durch den genannten Bahndamm bis an den Stadtgraben (Sicherheitshafen), das südliche Ufer des Stadtgrabens bis zum Weserdeich vor dem Buntenthore, den Weserdeich bis zu dem in der Verlängerung der Grenze zwischen dem städtischen Fresenbulten und dem Gastedter Bulten liegenden Punkte, weiter bis zur Weser durch diese Grenze bzw. deren Verlängerung und sodann durch das linke Weserufer bis zu demjenigen Punkte, welcher der Zollgrenze und der Preussisch-Bremischen Landesgrenze am rechten Weserufer gegenüber liegt; an dieser Stelle überschreitet

die Zollgrenze die Weser. Die Chaussee von Barthurm bis zum Damm der Oldenburg-Bremer Eisenbahn, der Eisenbahndamm und die bezeichnete Strecke des Weserdeichs bis an den Fuß der Außendossirung desselben sind in die Zollgrenze eingeschlossen;

2) zu § 1 Nr. 2, von der bisherigen Zolllinie bei Burg beginnend durch das linke Ufer der Lesum bis zur Einmündung in die Weser und weiter durch eine von der Nordwestspitze des Schönebecker Grodens nach dem Kopf der nördlichen Hafennole von Begefac laufende gerade Linie und sodann durch das rechte Weserufer bis Fähr

Die bisherige Zollgrenze zwischen den im § 1 bezeichneten Bremischen Gebietstheilen und dem Deutschen Zollgebiet wird aufgehoben.

3. Freischule an der Birkenstraße.

Die Baudeputation beantragt in beifolgendem Berichte eine Nachbewilligung von M. 2100 für eine mit dem Bau der Freischule an der Birkenstraße zusammenhängende Straßenverbesserung, deren Nothwendigkeit bisher übersehen worden war. Der Senat giebt die Bewilligung anheim, indem er glaubt, daß in dem vorliegenden Falle, da aus dem Berichte sich alles Thatsächliche ergibt und es um eine verhältnißmäßig geringfügige Summe sich handelt, von einer vorgängigen Begutachtung der Finanzdeputation abgesehen werden könne.

Bericht der Baudeputation. (Eingereicht am 25. Juni 1875.)

Anlage.

Der Eingang zu der neu erbauten Freischule an der Birkenstraße ist für Mädchen von dieser Straße aus, für Knaben aber von der die Fortsetzung der Carlstraße bildenden Sackstraße „hintern kleinen Barkhof“ eingerichtet.

Letztere, an welcher außer der Fabrik von Schulke & Söhne nur zwei Wohnhäuser liegen, wurde bisher durch eine mit Platten gedeckte Röhre entwässert und besaß ein schmales Steinpflaster, um den Anwohnern einen möglichst trockenen Zugang in ihre Erben zu verschaffen.

Die Entwässerung erfüllte vollständig ihren Zweck bis die Schule erbaut und das bisherige schmale Steinpflaster entfernt wurde. Jetzt ist die Röhre, welche theilweise durch Sand und Schutt verstopft ist, überhaupt nicht mehr im Stande das wesentlich vermehrte Wasser abzuleiten und es hat sich in neuerer Zeit ein Sumpf gebildet, welcher nicht allein auf das neue Schulgebäude höchst nachtheilig wirkt, sondern auch ohne Zweifel bei Schnee- und Regenwetter zu vielen und berechtigten Klagen Veranlassung geben wird.

Die Baudeputation hat die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Beseitigung dieses Uebelstandes nur dann vollkommen zu erreichen ist, wenn die bisherige Röhre durch einen Canal von glasirten Thonröhren ersetzt und die Straße selbst mit Trottoirplatten belegt wird, wofür die Kosten nach einem Anschlage des Bauinspectors Poppe M. 2100. — betragen werden.

Da der Bau nach Mittheilung des denselben leitenden Architekten bis zum 1. October d. J. vollständig fertig gestellt werden soll, so wird die Arbeit als eine dringliche, nicht bis zum nächsten Budget aufschiebbare anzusehen sein.

Dieselbe hätte allerdings schon früher vorhergesehen und für das diesjährige Budget beantragt werden können. Daß dies nicht geschehen ist, beruht auf einem mangelhaften Zusammenwirken der verschiedenen Abtheilungen der Baudeputation. Die fragliche Arbeit fällt nämlich an sich in den Geschäftskreis der Abtheilung für Straßenbau. Es kann aber von dieser nicht erwartet werden, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf das in Folge eines neuen Bauwerks eintretende Erforderniß einer veränderten Straßenanlage richte, wenn sie hiervon nicht zur rechten Zeit benachrichtigt wird. Die Techniker der Hochbauabtheilung haben eine solche Benachrichtigung unterlassen und in Folge hiervon ist die erforderliche Bewilligung bei Aufstellung des Budgets für den Straßenbau nicht berücksichtigt worden.

Unter den obwaltenden Umständen glaubt die Baudeputation annehmen zu dürfen, daß die nothwendige und unaufschiebbare Straßenverbesserung nicht wegen

der erwähnten Versäumnis zu verzögern sein werde, zumal da es sich nur um einen geringen Betrag handelt, welcher die Ordnung des Staatshaushalts nicht stören wird.

Dieselbe erlaubt sich daher die Bewilligung von Mk. 2100 zu dem bezeichneten Zweck zu beantragen.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Steinhäuser.

4. Vermehrung der Aufseher der Strafanstalt.

Die Gefängnißdeputation beantragt in anliegendem Berichte, sie — ohne Erhöhung des Ausgabenetats — zur Anstellung eines dreizehnten Aufsehers für die Strafanstalt zu ermächtigen. Der Senat erklärt sich mit dem Antrage einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht der Deputation für die Gefängnisse.

In Gemäßheit der im Jahre 1872 in Betreff der Organisation der Strafanstalt gefaßten Beschlüsse sind für dieselbe zwölf Aufseher angestellt. Diese Zahl hat sich als nicht mehr zureichend erwiesen, seitdem die Anzahl der in der Strafanstalt detinirten männlichen Gefangenen erheblich — von durchschnittlich 98 im Sommer 1874 auf durchschnittlich 114 seit Mai dieses Jahres — gewachsen ist. Unter den Aufsehern sind der Bote, Portier, Koch, der Nachtaufseher, der Maschinist und der Dekonomieaufseher für den Tagesdienst von nur sehr untergeordneter Bedeutung. Der Tagesdienst bei etwa 110 männlichen Gefangenen muß daher von 6 Aufsehern verrichtet werden, welche zugleich Werkmeister für dieselben sind, also eine Stellung haben, wie sie in Deutschland außer der hiesigen nur die Strafanstalten zu Bruchsal und Bechta kennen, weil nur in diesen wie hier der Fabrikbetrieb für eigne Rechnung der Anstalt ausgeführt und die Arbeitskräfte der Gefangenen nicht an Unternehmer vermietet werden. In Bruchsal hat ein derartiger Aufseher pl. m. 12, in Bechta 13, hier zur Zeit 18 Gefangene zu beaufsichtigen, dort sind nur in demselben Gebäude vereinigte Züchtlinge, hier in getrennten Gebäuden bewahrte Züchtlinge und Strafgefangene zu überwachen und zu unterweisen. Die hiesigen Abtheilungsaufseher beschwerten sich über die ihnen jetzt obliegende Arbeitslast. Einer derselben hat seinen Dienst, falls ihm nicht Erleichterung gewährt werde, auf den 1. September d. J. gekündigt. Die Direction der Strafanstalt erachtet die Beschwerden für begründet, sie hebt namentlich hervor, daß sie bei gegenwärtiger Sachlage außer Stande sei den Aufsehern die erforderlichen Freistunden zu bewilligen. Die Anstellung eines siebenten Abtheilungsaufsehers mit einem Gehalt von Mk. 1000 bis 1100 sei im Interesse der Gefangenen sowie des Fabrikbetriebes erforderlich, auch dann, wenn die Anzahl der Gefangenen auf die frühere Durchschnittszahl wieder herabgehen sollte. Sei, was nicht der Fall, mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Gefangenenbestand auf der jetzigen Höhe sich halte, so würde die Anstellung eines achten Abtheilungsaufsehers schwerlich zu umgehen sein.

Die Deputation, indem sie bemerkt, daß sie die erforderliche Mehrausgabe aus dem ihr für 1875 bewilligten Ausgabenbetrag glaubt bestreiten zu können, richtet demnach an Senat und Bürgerschaft den Antrag, sie zu der Anstellung eines dreizehnten Aufsehers der Strafanstalt zu ermächtigen.

(gez.) Lürman. (gez.) Leop. Strube.

5. Steuererhebung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Ortschaften.

Die Gemeindevorsteher zu Arsten und Habenhausen haben darum gebeten, ihren Gemeinden für die aus dem Zollanschlusse erwachsende Mehrbelastung eine Entschädigung in ähnlicher Weise wie den früher angeschlossenen Gebietstheilen zu gewähren. Die Bittsteller führen an, daß ihre Gemeinden nicht, wie die unmittelbar der Stadt benachbarte Gegend, durch die mit dem Zollanschlusse verknüpften industriellen Vortheile für die zu übernehmende Zoll- und Steuerlast Ersatz finden würden, vielmehr sich in ganz gleicher Lage befänden, wie die Dorfschaften Kirch-

huchting, Timmersloh u. s. w., zu deren Gunsten Senat und Bürgerschaft einen Steuernachlaß im Jahre 1860 beschlossen hätten, und daß sie daher in ähnlicher Weise berücksichtigt zu werden um so mehr hoffen dürften, als durch ihren Anschluß an das Zollgebiet die Staatskasse an dem Aversum eine Ersparung erziele. Die Bittsteller halten es außerdem für erwünscht und billig, daß den beiden Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, über die Art der ihnen zugeordneten Entschädigung vorab gehört zu werden.

In letzterer Beziehung, wenn darunter etwas anderes als die Ausübung des allen Staatsgenossen zustehenden Rechts der Bitte und Vorstellung verstanden werden soll, vermag der Senat dem Gesuche nicht das Wort zu reden. Im Uebrigen dagegen glaubt er, daß demselben allerdings Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen. Denn wenngleich die Ausgaben, welche die Staatskasse zur Aufrechthaltung der Freihafenstellung Bremens zu leisten hat, als im allgemeinen Staatsinteresse geleistet angesehen werden müssen, da die Vortheile des Bremischen Handelsverkehrs sämtlichen, auch den innerhalb der Zolllinie belegenen Theilen des Staatsgebiets zu Gute kommen, so ist auf der anderen Seite doch nicht zu verkennen, daß die Gemeinden Arsten und Habenhausen, wenn sie ihren vollen Antheil an den Bremischen Staatsabgaben und außerdem die Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs zu entrichten hätten, in höherem Maße als die nichtangeschlossenen Theile des Staats zu den allgemeinen Lasten und zu dem Aversum beitragen würden, ohne dafür einen Ersatz in besonderen Verkehrsvortheilen oder, wie der Buntenthorssteinweg außerdem, in dem Anschlusse an die Stadt zu gewinnen. Auch ist es richtig, daß der Staatskasse durch Abminderung des Aversums in Folge des Anschlusses jener Gemeinden eine directe Ersparung erwächst. In der nämlichen oder doch in ganz ähnlicher Lage befinden sich übrigens die anderen neuerdings dem Zollgebiete einverleibten der Stadt benachbarten Gebietstheile, mit Ausschluß des Buntenthorssteinwegs, und nicht minder die Stadt Begeßack, mag nun deren Anschluß an das Zollgebiet auf Grund des Senatsantrages vom 22. d. Mts. oder auf dem der Reichsgesetzgebung erfolgen. Es empfiehlt sich daher die steuerliche Behandlung aller jetzt in Betracht kommenden Gebietstheile gleichzeitig und nach gleichen Grundsätzen zu regeln.

Voraussetzend, daß im Allgemeinen die Bürgerschaft dieser Ansicht beitrete, hält der Senat es für das einfachste und sicherste, hinsichtlich der Art der Entschädigung im Wesentlichen bei den Grundsätzen stehen zu bleiben, welche nach eingehender Berathung im Jahre 1860 den damals angeschlossenen Ortschaften gegenüber in Anwendung kamen. Denselben ward durch das Gesetz vom 14. Mai 1860 auf sechs Jahre (seitdem durch Prolongation bis Ende 1877) die Einkommensteuer, das Schutzgeld der Häuslinge und die Grundsteuer vom Werthe der Gebäude erlassen. Das Schutzgeld der Häuslinge kommt nicht weiter in Betracht, da es seitdem allgemein abgeschafft ist; es würde sich nur noch um die Einkommen- und die Grundsteuer von Gebäuden handeln, welche insofern ein passendes Ausgleichungsmittel bieten, als sie einen ungefähren Maßstab für den Wohlstand und also auch für den muthmaßlichen Verbrauch zoll- und steuerpflichtiger Artikel in den verschiedenen Ortschaften abgeben können. In weitergehende Berechnungen sich einzulassen, hält der Senat für unrathsam, da es ausnehmend schwierig, wenn nicht unmöglich ist, zu zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen, namentlich den Umfang der im steuerfreien Grenzverkehr importirten Waarenmengen festzustellen, auch jede Berechnung dieser Art Anlaß zu Bestreitungen und Gegenrechnungen giebt, endlich die Verhältnisse selbst, welche man dabei zu Grunde legt, dem Wechsel ausgesetzt bleiben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die fraglichen Steuernachlässe nur in soweit, als sie zur Zeit praktisch sind, mithin nur nach Maßgabe der jetzt geltenden Sätze, und nicht etwa in unbegrenzter Höhe zu bewilligen sein würden.

Sodann hält der Senat es für erforderlich, den Steuernachlaß nicht, wie es im Jahre 1860 geschehen ist, direct den einzelnen Privatpersonen, welche natürlich in sehr verschiedener Weise betroffen werden, sondern den Gemeindefassen zufließen zu lassen, dergestalt, daß der einzelne Gemeindeangehörige seine volle Staatsabgaben entrichtet, die Staatskasse aber am Jahreschlusse jeder Gemeindekasse den Betrag der von ihren Angehörigen gezahlten Einkommen- und Gebäude-

steuer auskehrt. Dadurch wird erreicht, daß die minderbemittelte Bevölkerung, welche an Einkommen- und Grundsteuer wenig oder nichts zu leisten hatte, während sie Zölle und Verbrauchssteuern tragen müssen, durch den Minderbetrag der Gemeindeumlagen, zu denen auch sie herangezogen wird, einige Erleichterung gewinnen wird. Für Begeßack kommt noch in Betracht, daß die dortige Stadtgemeinde vielleicht es wünschenswerth finden wird, Gemeindemittel anzuwenden, um Verkehrserleichterungen im Interesse der Stadt ins Leben zu rufen. Die nämliche Einrichtung würde nach Ablauf des Jahres 1877 für die jetzt bereits angeschlossenen Ortschaften eintreten müssen. Da sich inzwischen die Verhältnisse im Laufe der Zeit ändern können, wird es sich empfehlen den Beschluß vorerst nur auf etwa fünf Jahre zu fassen und dann eine Revision vorzunehmen.

Der Senat beantragt demgemäß den Erlaß des im Entwurfe anliegenden Gesetzes.

Anlage. Gesetz, betreffend Steuererstattung an dem Zollgebiete angeschlossene Gemeinden.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

1.

Der Ertrag der Grundsteuer von den Gebäuden (ohne Grund) in der Stadt Begeßack und der Ertrag der Einkommensteuer, welcher von den in Begeßack wohnenden Steuerpflichtigen erhoben worden ist, wird am Jahreschlusse der Gemeindefasse der Stadt Begeßack überwiesen.

Der Ertrag der Grundsteuer von den Gebäuden (ohne Grund) in einer dem Zollgebiete angeschlossenen Landgemeinde, bezw. in einem dem Zollgebiete angeschlossenen Theile einer Landgemeinde, und der Ertrag der Einkommensteuer, welcher von den in dieser Gemeinde, bezw. in deren dem Zollgebiete angeschlossenen Theile wohnenden Steuerpflichtigen erhoben worden ist, wird am Jahreschlusse der Gemeindefasse der betreffenden Landgemeinde überwiesen.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf diejenigen Erträge, welche die Grundsteuer bei einem Satze bis zu $1\frac{1}{2}$ per mille einschließlich und die Einkommensteuer bei einem Maximalsatze bis zu 2 Procent einschließlich abwirft. Wenn eine dieser Steuern nach einem höheren Satze erhoben wird, so wird der Ertrag nach dem hiernach sich ergebenden Verhältnisse zwischen der Staatskasse und der betreffenden Gemeindefasse getheilt.

2.

In den Fällen wo nur ein Theil der Landgemeinde dem Zollgebiete angeschlossen ist, wird der zurückerstattete Steuerertrag bei den Gemeindeumlagen des nächsten Jahres der Gesamtheit der in dem angeschlossenen Bezirke wohnenden Abgabepflichtigen, ohne Unterschied ob sie Grundsteuer oder Einkommensteuer gezahlt haben oder nicht, zu Gute gerechnet.

3.

Dies Gesetz gilt für die Jahre 1876 bis 1880 einschließlich. Auf die bereits vor dem Jahre 1875 dem Zollgebiete angeschlossenen Landgemeinden und Theile von Landgemeinden finden die Bestimmungen dieses Gesetzes erst nach Ablauf des Jahres 1877 Anwendung.

Beschlossen Bremen u. s. w.